



Satzung des AWO Kreisverbandes Saale-Orla e.V.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Saale-Orla e. V. Die Kurzbeschreibung lautet AWO Kreisverband Saale-Orla e. V.
2. Das Verbandsgebiet entspricht den politischen Grenzen des Landkreises Saale-Orla.
3. Der Sitz des Vereins ist Pößneck.
4. Er ist Mitglied im Arbeiterwohlfahrt Landesverband Thüringen e. V.

§ 2 Zweck

Der Zweck des Vereins ist die Erfüllung der im Verbandsstatut der Arbeiterwohlfahrt vom 09. November 2014 genannten Aufgaben. Insbesondere,

- die vorbeugende, helfende und heilende Tätigkeit auf allen Gebieten der sozialen Arbeit, insbesondere der Kinder- und Jugendhilfe, der Alten- und Behindertenhilfe, Anregungen und Hilfe zur Selbsthilfe, Förderung ehrenamtlicher Mitarbeit,
- die Mitwirkung an den Aufgaben der öffentlichen Sozial-, Jugend- und Gesundheitshilfe, Mitarbeit in entsprechenden Ausschüssen sowie
- die Zusammenarbeit mit der Selbstverwaltungskörperschaft und der Kommunalverwaltung des Landkreises, Stellungnahmen zu Fragen der öffentlichen und Freien Wohlfahrtspflege.

§ 3 Sicherung und Steuerbegünstigung

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Satzungszwecke des § 2 werden verwirklicht, insbesondere durch:
 - die Schaffung und Unterhaltung bzw. Anregung von Einrichtungen wie Beratungsstellen, ambulante und teilstationäre Angebote, Heime und Maßnahmen, Aktionen, die insbesondere durch das Betreiben von Begegnungsstätten für alt gewordene und hilfebedürftige Menschen und von Ortsjugendwerken im Saale-Orla-Kreis umgesetzt werden,
 - Öffentlichkeitsarbeit und Fortbildung,



- die Mitarbeit in Ausschüssen der öffentlichen Hand, Kommissionen und Beiräten sowie,
 - die Zusammenarbeit mit anderen Organisationen der Freien Wohlfahrtspflege, Fachverbänden und Selbsthilfeorganisationen.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann er sich auch anderer Rechtsformen bedienen.
 3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten – abgesehen von etwaigen für die Erfüllung ihrer satzungsmäßigen Aufgaben bestimmten Zuschüssen oder Darlehen – keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Das gleiche gilt bei ihrem Ausscheiden und bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins.
 4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins sind die Ortsvereine beziehungsweise Fördervereine der Arbeiterwohlfahrt innerhalb und außerhalb seines Verbandsgebietes. Bei Mitgliedern, die sich außerhalb des Verbandsgebietes befinden, muss eine schriftliche Genehmigung des territorial zuständigen Vereins eingeholt werden.
2. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Kreisvorstand auf schriftlichen Antrag.
3. Für den Austritt gilt eine Frist von 12 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres. Die Kündigung ist an den Kreisvorstand zu richten. Sie bedarf der Schriftform.
4. Ein Mitglied kann ausgeschlossen oder suspendiert werden, wenn es einen großen Verstoß gegen das Statut, das Grundsatzprogramm, die Satzung oder die Richtlinien der Arbeiterwohlfahrt begangen oder durch sein Verhalten das Ansehen der Arbeiterwohlfahrt schädigt bzw. geschädigt hat.
5. Bei Austritt oder Ausschluss verliert das Mitglied das Recht, den Namen und das Markenzeichen Arbeiterwohlfahrt zu führen. Ein etwa neu gewählter Name muss sich von dem bisherigen Namen und Markenzeichen deutlich unterscheiden. Er darf nicht in einem bloßen Zusatz zu dem bisherigen Namen bestehen. Entsprechendes gilt für Kurzbezeichnung.



6. Der Ausschluss und die Suspendierung sind unter entsprechender Anwendung des Ordnungsverfahrens der Arbeiterwohlfahrt durchzuführen.
7. Das Ordnungsrecht wird auf die nach dem Ordnungsverfahren der Arbeiterwohlfahrt zuständigen Organe übertragen.
8. Die Mitglieder in den Ortsvereinen des AWO Kreisverbandes Saale-Orla e. V. sind zur Zahlung von Beiträgen gemäß den Beschlüssen der Bundeskonferenz verpflichtet. Näheres regelt die Beitragsordnung.
9. Als korporative Mitglieder können sich dem Verein Vereinigungen mit kulturellen oder sozial- und gesellschaftspolitischen Aufgaben anschließen, deren Tätigkeit sich auf die Kreisebene erstreckt. Sie üben ihre Mitgliedschaft durch ein beauftragtes Mitglied ihrer Vereinigung aus. Über die Aufnahme als korporatives Mitglied entscheidet der Vorstand. Der Landesvorstand des Arbeiterwohlfahrt Landesverbandes Thüringen e. V. ist hierzu zu hören. Es ist eine schriftliche Korporationsvereinbarung abzuschließen. Die Mitgliedschaft der korporativen Vereinigung kann von beiden Seiten unter Einhaltung einer Frist von 12 Monaten gekündigt werden. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge der korporativen Vereinigungen richtet sich nach besonderer Vereinbarung. Die Mitgliedschaft des korporativen Mitglieds bei einem anderen Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege ist ausgeschlossen.
10. Mitglieder in den Ortsvereinen des Kreisverbandes bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres sind auch Mitglieder des Jugendwerkes der Arbeiterwohlfahrt, sofern sie der Jugendwerksmitgliedschaft nicht widersprechen. Ist eine Widerspruchsmöglichkeit nicht gegeben, so kommt eine solche Jugendwerksmitgliedschaft nicht zustande.
11. Ab der Vollendung des 7. Lebensjahres ist für minderjährige Mitglieder in den Ortsvereinen eine Einzelmitgliedschaft möglich. Ab dem 14. Lebensjahr steht dem Mitglied das aktive und passive Wahlrecht zu; davon ausgenommen ist das passive Wahlrecht für den Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

§ 5 Jugendwerk

1. Für das im Kreisverband der Arbeiterwohlfahrt bestehende Kreisjugendwerk gilt dessen Satzung.
2. Für die Förderung des Jugendwerks werden Regelungen nach Maßgabe der finanziellen Möglichkeiten festgelegt.

3. Der Vorstand des Kreisverbandes ist zur Aufsicht und Prüfung gegenüber dem Kreisjugendwerk verpflichtet.
4. Die Revisoren des Kreisverbandes sind verpflichtet, die Prüfung des Kreisjugendwerkes gemeinsam mit dessen Revisoren durchzuführen.

§ 6 Organe des Kreisverbandes

Organe des Kreisverbandes sind:

- a) die Kreiskonferenz
- b) der Kreisausschuss
- c) der Kreisvorstand.

§ 7 Kreiskonferenz

1. Die Kreiskonferenz wird gebildet aus:

- a) den Mitgliedern des Kreisvorstandes;
- b) den in den Mitgliederversammlungen der Ortsvereine gewählten Delegierten. Die Anzahl der auf die Ortsvereine entfallenden Delegierten wird nach der Zahl der Mitglieder der Ortsvereine (auf Basis des von der Bundeskonferenz beschlossenen Mindestmitgliedsbeitrages) vom Kreisvorstand entsprechend des Datenbestandes der Zentralen Mitglieder- und Adressverwaltung festgesetzt. Der Delegiertenschlüssel einschließlich eines möglichen Grundmandates oder mehrerer Grundmandate wird vom Kreisvorstand mindestens sechs Monate vor der Kreiskonferenz zu einem zu bestimmenden Stichtag festgesetzt. In der Berechnung der Delegiertenzahlen sind auch diejenigen zu berücksichtigen, die aufgrund eines auf Bundesebene beschlossenen Befreiungstatbestandes keinen Beitrag zahlen. Minderjährige in der Familienmitgliedschaft sowie sonstige Minderjährige sind bei der Delegiertenberechnung zu berücksichtigen. Beide Geschlechter sollten mit mindestens 40 Prozent vertreten sein.
- c) den Beauftragten der korporativen Mitglieder, wobei höchstens ein Drittel der Stimmen der Konferenz auf sie entfallen darf. Näheres regelt die Wahlordnung.

Die Kreiskonferenz ist vom Kreisvorstand mindestens im Abstand von vier Jahren, innerhalb von sechs Monaten vor der Landeskonferenz durchzuführen. Der Vorstand hat die Delegierten mit einer Frist von drei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Auf Beschluss des Landesvorstandes oder auf Antrag von mindestens einem Drittel der Ortsvereine ist binnen drei

Wochen eine außerordentliche Kreiskonferenz unter den in Satz 1 genannten Bedingungen einzuberufen.

2. Die Kreiskonferenz nimmt die Jahresberichte und den Prüfungsbericht für den Berichtszeitraum entgegen, beschließt über die Entlastung und wählt den Kreisvorstand und die Prüfer sowie die Delegierten zur Landeskonzferenz für die Dauer von vier Jahren. Der jeweilige Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Die Kreiskonferenz beschließt eine Geschäfts- und Wahlordnung. Die Wahlordnung kann bestimmen, dass im zweiten Wahlgang derjenige gewählt ist, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Die Kreiskonferenz wählt optional zwei Revisoren. Sofern keine Revisoren gewählt sind, ist der Jahresabschluss des Vereins nach den Prüfrichtlinien des AWO Landesverbandes Thüringen e. V. einer Prüfung zuzuführen.

Es bestehen Unvereinbarkeitsregelungen. Diese führen zum Verlust der Wählbarkeit, bzw. der Funktion:

- Vorstands, bzw. Präsidiumspositionen, wenn ein hauptamtliches Beschäftigungsverhältnis bei derselben Gliederung und zu dieser gehörenden Gliederung sowie bei Gesellschaften und Körperschaften, an denen die vorgenannten Gliederungen der AWO mehrheitlich beteiligt sind, besteht,
- Revisorenpositionen, wenn auf der untergeordneten Gliederungsebene gleichzeitig oder innerhalb der letzten vier Jahre Vorstands- bzw. Präsidiumspositionen ausgeübt werden bzw. wurden,
- Revisorenpositionen, wenn auf derselben Ebene gleichzeitig oder innerhalb der letzten vier Jahre Vorstands-, Präsidiums-, Geschäftsführungspositionen ausgeübt wurden,
- Revisorenpositionen, wenn auf der untergeordneten Gliederungsebene gleichzeitig oder in den letzten vier Jahren ein hauptamtliches Beschäftigungsverhältnis bestand.

Eine Unvereinbarkeit besteht nicht, sofern aus Gründen der steuerlichen und/oder sozialversicherungsrechtlichen Bewertung Aufwandsentschädigungen, bzw. Vergütungen für Tätigkeiten im Vorstand, bzw. Präsidium als aufgrund eines Beschäftigungsverhältnisses bezogen gelten sollen.

3. Beschlüsse der Kreiskonferenz werden mit einfacher Mehrheit der Stimmberechtigten gefasst.



4. Zu einem Beschluss über die Auflösung des Kreisverbandes oder den Austritt aus dem Landesverband ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ aller Stimmberechtigten erforderlich. Gleiches gilt für den Verkauf von Gesellschafteranteilen von Unternehmen an welchen der Kreisverband mehrheitlich beteiligt ist.
5. Kreiskonferenzen, die über Satzungsänderungen beschließen sollen, sind nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten erschienen ist. Beschlüsse über Satzungsänderungen können nur mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit der Erschienen gefasst werden. Ist eine Kreiskonferenz, die zu einer Satzungsänderung einberufen wurde beschlussunfähig, ist sie mit einer Frist von 14 Tagen erneut einzuberufen. Sie entscheidet mit einfacher Mehrheit der Erschienenen.

Satzungsänderungen des Kreisverbandes bedürfen der Zustimmung des Arbeiterwohlfahrt Landesverbandes Thüringen e. V.

6. Die Beschlüsse der Kreiskonferenz sind schriftlich nieder zu legen. Sie sind vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 8 Kreisausschuss

1. Der Kreisausschuss setzt sich aus dem Kreisvorstand, den Vorsitzenden der zum Kreisverband gehörenden Orts- und Fördervereine oder deren Stellvertretern und den Beauftragten der korporativen Mitglieder sowie einem / einer Vertreter*in des Jugendwerkes, sofern vorhanden, zusammen.
2. Der Kreisausschuss hat die Arbeit des Kreisvorstandes zu unterstützen und wird von diesem nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich, schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen, einberufen.

Er ist auf Verlangen von einem Drittel der Ortsvereine einberufen.

3. Der Kreisausschuss ist berechtigt, bei vorzeitigem Ausscheiden der/des Vorsitzenden oder bei vorzeitigem Ausscheiden der/des Stellvertreters*in ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des*der Ausgeschiedenen zu wählen.

§ 9 Kreisvorstand

1. Der Kreisvorstand wird von der Kreiskonferenz für die Zeit bis zur nächsten Kreiskonferenz gewählt. Er besteht aus:

- der*dem Vorsitzenden,
- zwei Stellvertreterinnen/Stellvertretern,
- fünf Beisitzerinnen/Beisitzern und
- der/dem Geschäftsführer*in
- so vorhanden, mindestens einem*einer Vertreter*in des Kreisjugendwerkes.

Mit Ausnahme des*der Geschäftsführers*in besteht der Vorstand aus gekorenen Mitgliedern. Sie werden von der Kreiskonferenz für die Zeit bis zur nächsten Kreiskonferenz gewählt.

Beide Geschlechter müssen mit mindestens 40 Prozent vertreten sein, wenn eine entsprechende Zahl von Kandidaten und Kandidatinnen vorhanden ist. Scheidet zwischen zwei Kreiskonferenzen ein Vorstandsmitglied aus, so bedarf es keiner Ergänzung des Vorstandes.

Scheidet der*die Vorsitzende*r aus, ist der Kreisausschuss berechtigt, aus dem Kreis der Stellvertreter den Nachfolger für die restliche Amtsdauer des*der Ausgeschiedenen zu wählen.

2. Der*die Geschäftsführer*in ist geborenes Mitglied des Kreisvorstandes. Er*Sie wird durch die gewählten Vorstandsmitglieder berufen. Eine Abberufung und Neuberufung ist jederzeit möglich. Die Amtszeit ist nicht durch die Zeit bis zur nächsten Kreiskonferenz begrenzt.
3. Die Vorstandssitzungen werden von der*dem Vorstandsvorsitzenden nach Bedarf anberaumt. Sie*Er beruft dazu die Vorstandsmitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen ein.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Beschlussunfähigkeit ist auf Antrag festzustellen.
5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit.
6. Der Vorstand nach § 26 BGB besteht aus der*dem von der Konferenz gewählten Vorsitzenden und seinen*ihrer Stellvertreter*innen sowie dem*der durch den Vorstand berufenen Geschäftsführer*in.



Der*die Vorsitzende sowie der*die Geschäftsführer*in sind einzelvertretungsbe-
rechtigt. Im Verhinderungsfall werden der*die Vorsitzende sowie der*die Ge-
schäftsführer*in von zwei stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam vertreten.
Der Verhinderungsfall braucht nicht nachgewiesen zu werden.

Der Vorstand trägt - eingeschränkt durch den vorletzten Satz dieses Absatzes -
die Gesamtverantwortung für die Aufgabenwahrnehmung. Er kann sich eine Ge-
schäftsordnung geben. Der*die Geschäftsführer*in leitet und verantwortet die
wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe, § 14 AO. Sie / er führt die laufenden Ge-
schäfte.

Zur Vornahme insbesondere folgender Handlungen bedarf es der vorherigen Zu-
stimmung des Vorstandes:

- (a) Erwerb, Veräußerung, Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen
Rechten sowie damit zusammenhängende Verpflichtungen;
- (b) Übernahme von Bürgschaften, Abgabe von Patronatserklärungen, Eingehen von
Wechselverbindlichkeiten, die Inanspruchnahme von Krediten;
- (c) Gewährung von Sicherheiten jeder Art und die Bewilligung von Krediten außer-
halb des üblichen Geschäftsverkehrs sowie die Übernahme fremder Verbindlich-
keiten (Ausgenommen davon sind Kredite an Arbeitnehmer des Vereins.);
- (d) Abschluss, Aufhebung oder Änderung von Verträgen mit Verwandten oder Ver-
schwägerten eines Mitglieds des Vorstandes;
- (e) die Vergabe von Prüfungsaufträgen des Vereins.

Diese Geschäfte sind dem Alleinvertretungsrecht des*der Geschäftsführers*in ge-
mäß § 26 Abs. 2, Satz 2 BGB entzogen. In diesen Angelegenheiten wird der Verein
von dem*der Geschäftsführer*in gemeinsam mit dem*der Vorsitzenden vertreten.

7. Vor der Bestellung des/der hauptamtlichen Ortsvereinsgeschäftsführers*in,
des/der hauptamtlichen Kreisgeschäftsführers/in, bzw. des hauptamtlichen
Kreisvorstandes und vor Abschluss seines/ihres Arbeitsvertrages ist die Einwilli-
gung des Kreisverbandes, bzw. Bezirksverbandes, bzw. Landesverbandes ein-
zuholen.
8. Der Vorstand kann zu seiner Beratung Fachausschüsse bilden, deren Vorsitzen-
de und Mitglieder von ihm berufen werden. Die Vorsitzenden der Fachausschüs-
se bedürfen der Bestätigung durch den Kreisausschuss.
9. Er nimmt den ihm mindestens einmal jährlich zu erstattenden Bericht des Kreis-
jugendwerksvorstandes entgegen.



10. An den Sitzungen des Vorstandes nimmt ein benanntes, volljähriges Vorstandsmitglied des Kreisjugendwerkes stimmberechtigt teil.

§ 10 Mandat und Mitgliedschaft

1. Mandatsträger müssen Mitglied der Arbeiterwohlfahrt sein. Wahlämter und Organmitgliedschaften (§ 9) sowie von Organen übertragene Mandate und Beauftragungen enden mit dem Ausschluss oder der Suspendierung einzelner oder aller Mitgliedschaftsrechte.
2. Ein Mitglied kann nicht an der Beratung und der Beschlussfassung teilnehmen, wenn der Beschluss ihm selbst, seine*r Ehegatten*in, seinem*r Lebenspartner*in, einem*r Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person (letzteres gilt nicht für Mitglieder, die dem Organ als Vertreter*in einer AWO Körperschaft angehören) einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.

§ 9 Abs. 2 Satz 1 gilt nicht für Wahlen.

Wer annehmen muss, von der Mitwirkung ausgeschlossen zu sein, hat den Ausschließungsgrund unaufgefordert dem Vorsitzenden des Organs anzuzeigen. Für die Entscheidung in Fällen, in denen der Ausschluss streitig bleibt, ist das jeweilige Organ unter Ausschluss des/der Betroffenen zuständig.

Ein Beschluss, der unter Verletzung des Satzes 1 gefasst worden ist, ist von Anfang an unwirksam, wenn die Mitwirkung für das Abstimmungsergebnis entscheidend hätte sein können. Die Frist für die Geltendmachung von Verletzungen nach Satz 1 beträgt zwei Wochen.

§ 11 Rechnungswesen

1. Die Kreiskonferenz wählt zwei Revisoren. Bei Nichtbesetzung der Revisorenämter muss die Revision durch die übergeordnete Gliederung durchgeführt werden.
2. Der Kreisverband ist zu jährlichen Budgets (Wirtschafts-, Finanz- und Investitionspläne) verpflichtet. Vor dem Eingehen von Verpflichtungen, die durch das Budget nicht gedeckt sind, ist die Zustimmung der nächsthöheren Gliederung einzuholen.
3. Das Rechnungswesen hat den Grundsätzen kaufmännischer Buchführung zu entsprechen. Aus dem Rechnungswesen müssen die Positionen des Budgets abgeleitet werden.



4. Im Übrigen sind die Bestimmungen einer eventuellen Finanz- und Revisionsordnung im Rahmen des Verbandsstatus der Arbeiterwohlfahrt vom 09. November 2014 und die vom Bundesausschuss beschlossenen Ausführungsbestimmungen anzuwenden.

§ 12 Verbandsstatut

1. Das auf der Bundeskonferenz beschlossene Verbandsstatut der Arbeiterwohlfahrt vom 09. November 2014 ist Bestandteil dieser Satzung. Es enthält Bestimmungen über Aufgaben der Arbeiterwohlfahrt, grundsätzliche Ausführungen zur Mitgliedschaft und Förderern, Aufbau, Verbandsführung und Unternehmenssteuerung, Finanzordnung, Revisionsordnung, Aufsicht, Vereinsschiedsgerichtsbarkeit, Ordnungsmaßnahmen und verbandliches Markenrecht.
2. Im Falle von Widersprüchen zwischen dieser Satzung und dem Verbandsstatut, geht das Verbandsstatut den Regelungen dieser Satzung vor.
3. Die Beschlüsse der Bundeskonferenz der Arbeiterwohlfahrt zu bundespolitischen Aufgaben und zur Wahrung der Einheitlichkeit des Gesamtverbandes sind verbindlich für alle Gliederungen.

§ 13 Aufsichtsrecht und Aufsichtspflicht

1. Der Kreisverband ist gegenüber seinen Gliederungen sowie dem Kreisjugendwerk im Rahmen des Verbandsstatus zur Aufsicht und zur Prüfung verpflichtet.
2. Die Prüfung hat jährlich im Hinblick darauf stattzufinden, dass die tatsächliche Geschäftsführung dem Satzungszweck entspricht.
3. Der Kreisvorstand oder seine Beauftragten können jederzeit zu Prüfungszwecken Einsicht in alle Geschäftsvorgänge der Ortsvereine und Kreisjugendwerke nehmen. Bücher und Akten sind vorzulegen sowie jede Aufklärung und jeder Nachweis zu geben.
4. Der Kreisverband erkennt seinerseits das Recht der Aufsicht und Prüfung durch die übergeordneten Verbandsgliederungen an.

§ 14 Auflösung

1. Bei Ausschluss oder Austritt aus dem Arbeiterwohlfahrt Landesverband Thüringen e.V. ist der Kreisverband aufgelöst. Er verliert das Recht, den Namen „Arbeiterwohlfahrt“ und das Markenzeichen zu führen. Ein etwa neu gewählter Name



muss sich von dem bisherigen Namen und Markenzeichen deutlich unterscheiden. Er darf nicht in einem bloßen Zusatz zu dem bisherigen Namen oder Markenzeichen bestehen. Entsprechendes gilt für Kurzbezeichnungen.

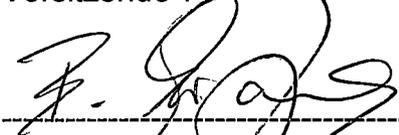
- Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das nach Erledigung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen des Vereins an den Arbeiterwohlfahrt Landesverband Thüringen e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 17. September 2020 in Kraft.



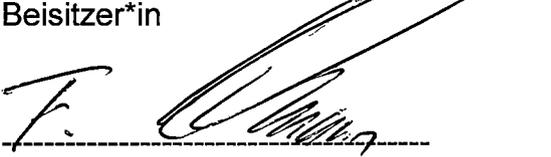
Vorsitzende*r



Stellvertreter*in



Beisitzer*in



Beisitzer*in



Beisitzer*in



Geschäftsführer*in



Stellvertreter*in



Beisitzer*in



Beisitzer*in